

RS Vwgh 1998/1/21 97/03/0244

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4;

VStG §31 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/03/24 92/03/0033 1 (hier: Berichtigung bzw Ergänzung eines fehlerhaften erstinstanzlichen Bescheidspruchs bezüglich der Ausführungen zur Tatzeit durch die Berufungsbehörde)

Stammrechtssatz

Die Berichtigung eines Tatbestandmerkmals durch die Berufungsbehörde setzt voraus, daß innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist des § 31 Abs 2 VStG eine entsprechende Verfolgungshandlung hinsichtlich dieses Merkmals erfolgt ist.

Schlagworte

Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997030244.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at